

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 52. Montags den 29. Dec. 1794.

I Bekanntmachungen.

Da Seine Königl. Majestät von Preussen 2c. Unser allergnädigster Herr wieverum per Rescr. vom 11ten Novbr. a. c. den beurlaubten Soldaten-Frauen 2000 Rt. aus der extraordinairn Cassen haben anweisen lassen, so sind solche Gelder mit Beyhülfe der zeither eingegangnen patriotischen Beyträge, sogleich an die Magisträte, Beamten und Gerichtsbarkeiten, zur fernern Vertheilung, auf 5 Monathe nemlich vom 1ten Aug. bis Ende Decbr. a. c. assigniret worden. Ueberhaupt sind nunmehr seit dem Monath May 1793. bis zum 17ten Decbr. 1794. aus hiesigen Provinzien an patriotischen Beyträgen eingegangen 2252 Rt. 23 ggr. 8 Pf. Dazu haben Seine Majestät Unser allergnädigster König überhaupt aus der extraordinairn Cassen anzuweisen geruhen lassen 8000 Rt. und aus dieser Einnahme ad 10252 Rthl. 23 ggr. 8 Pf. sind an die bedürftigen beurlaubte Soldaten und Knechte, Frauen und deren Kinder und zwar vom May 1793. bis Ende Dec. 1794. in allen ausgezahlt 9938 Rt. 8 ggr. so daß 314 Rt. 15 ggr. 8 Pf. für den nächstfolgenden Monath Januar 1795. übrig geblieben sind. Für Wittwen und Waisen sind seit vorgebacher Zeit eingegangen vom Stift Quernheim 76 Rt. und von der Gemeinde zu Alswede und Wehden 8 Rthl. in Summa 84 Rt. Von diesen Geldern

sind seit eben derselben Zeit zu Unterstützung einiger Mütterlosen Kinder ausbezahlt 78 Rt. 20 ggr. und an Bestande verblieben 5 Rt. 4 ggr. Den resp. Wohlthätern wird bey Ablegung dieser öffentlichen Rechnung nochmahls für ihre bewiesene thätige Hülfe gedanket, dieselben jedoch zugleich ersuchet, den bedürftigen Frauen und Kindern noch ferner ihre Hülfe durch Ertheilung einiger patriotischen Beyträge angebenhen zu lassen. Sign. Minden den 18ten Dec. 1794. Königl. Preuß. Minden-Ravensberg Tecklenburg- und Lingenische Krieger- und Domainen-Kammer.

Haf. v. Schock. v. Deutecom.

Es sind ferner 5 Rt. Preuß. Cour. patriotische Beyträge an den Kirchthüren zu Lotte in der Graffschaft Tecklenburg eingesammelt, und durch den Inspector Schnetlage an hiesige Domainen-Cassen abgeliefert welche dem Endzweck gemäß verwandt werden sollen. Sign. Minden am 9ten Decbr. 1794.

Königl. Preuß. Mindensche Krieger- und Domainen-Cammer.

Haf. v. Medeker. Bacmeister.

II Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen 2c.

Fügen euch den ausgetretenen Ladeskindern, namentlich 1. Peter Heinrich, 2. Johann Heinrich, 3. Christian, und 4. Cord

fff

Heinrich Gebrüdere Kanning hierdurch zu wissen, daß der Fiscus Camera, weil ihr heimlich und unerlaubt euer Vaterland verlassen, gegen euch Klage erhoben, und auf eure öffentliche Vorladung angetragen hat, und da wir diesem Gesuche statt gegeben haben: so lassen wir euch hiedurch ad Terminum den 1sten April 1795. Vormittags 9 Uhr vor den deputirten Regierungs-Rath Cranen vorladen, und befehlen euch in diesem Termine euch entweder in Person hieselbst einzufinden, und euch wegen eurer bisherigen Abwesenheit legal zu entschuldigen, wenigstens eure Zurückkehr in unsern Landen gehdrig glaubhaft nachzuweisen. Solltet ihr dieses nicht thun; so habt ihr zu erwarten; daß ihr für bössliche Ausgetretene werdet erklärt, und dem zufolge alles eures gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, so ihr in hiesigen Landen entweder schon besizet, oder euch noch durch Erbschaft oder sonst zufallen sollte, werdet verlustig erkläret, und zur Strafe eurer bösslichen Entweichung dem Fisco zugesprochen werden soll; wornach ihr euch also zu achten habt. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation unter unserer Minden Ravensbergischen Regierungs-Insigel und Unterschrift ausgefertigt, allhier und zu Pesterhagen affigiret, auch den hiesigen Wochenblättern und Lippstädter Zeitungen dreimal inseriret worden. Gegeben Minden am 17ten Decbr. 1794.

Anstatt und von wegen Allerhöchstgebachter Sr. Königl. Majestät.
v. Arnim.

Auf Requisition des Hochfürstl. Münsterischen Hofgerichts vom 2ten d. M. wird nachstehende zweite Edictalladung, das Creditwesen des Cammerherrn Otto Matthias v. Merode zu Meerfeld:

Da der Cammerherr Otto Matthias von Merode zu Meerfeld geziemend vorgestellt, daß er, um die von Nehmsche Erbschaft zu behaupten, in verschiedene kostspielige Prozesse verwickelt

worden, und deswegen mehrere Schulden hätte contrahiren müssen, daß alle seine Gläubiger zwar noch völlige Sicherheit hätten, dennoch aber einige sich hätten dazu bringen lassen, ihm die Capitalien aufzukündigen, er schon einige Grundstücke loszuschlagen und noch mehrere loszuschlagen wollte, um seine rechtmäßige Gläubiger, die absolut auf Befriedigung drängen, zu befriedigen, dabey jedoch sowohl zur Sicherheit der Ankäufer, als auch, um seine rechtmäßige Gläubiger durch offengelegten Güterbestand von ihrer Sicherheit zu überzeugen, und den Ungrund mehrerer anmaßlichen Forderungen zu entdecken, respective die illiquide Forderungen auf einmal zu vergleichen, eine Edictalladung nöthig wäre; so ist seinem Gesuche gemäß in unten benanntem Dato Citatio edictalis secunda ad proponendum et justificandum Credita sub poena perpetui silentii, juncta Citatione ad videndum sibi satisfieri, respective tentali Concor diam erlannt worden. Es werden daher aus Befehl des hochfürstlichen Münsterischen weltlichen Hofgerichts Herrn Amtsverwalters alle und jede Gläubiger, welche an den Cammerherrn Otto Matthias von Merode zu Meerfeld und dessen Gütern ex quocunque capite einige Ansprache und Forderungen haben, oder zu haben vermeinen, hiemit offener Edictalweise zum zweiten mal citiret, und abgeladen, um auf den 9ten Tag nach Verkündigung dieses am weltlichen Hofgerichts zu erscheinen, ihre an besagten Cammerherrn Otto Matthias von Merode zu Meerfeld und dessen Güter habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden unter Strafe ewigen Stillschweigens vor- und einzubringen, zugleich zu sehen und zu hören, daß selbige ihrer Forderungen wegen befriedigt, respective bewandten Umständen nach, mit ihnen die Güte versucht werden soll.

Signatum Münster in Westphalen den
3ten Decbr. 1794.

De Mandato Dei Iudicis

Christian Hoffon Causa Actuar.

bekannt gemacht, jedoch wird dadurch dens
jenigen Gläubigern, welche Hypothecari-
sche und Realrechte auf die in den hiesi-
gen Landen belegenen Güter erlangt haben,
nicht präjudicirt.

Minden am 17ten Decbr. 1794.

Königl. Preußl. Minden Ravensberg-
sche Regierung.

v. Arnim.

Die nachgelassene Erben des Bürger
Harthausen alhier haben in langjäh-
rigem Besiz gehabt ein gewisses Zehndt-
Geld, welches mehrere Einwohner zu
Löhne jährlich mit 20 Thaler entrichten müs-
sen; ferner einen Canon von 2 und 1 hal-
ben Thaler, welche der Colonus Büttemeyer
zu Löhne zu prästiren hat. Dieses Prästan-
dum ist im ehemaligen Besiz gewesen, des
Oberamtman von Wehrkamp, welcher
dessen Erhebung durch Erbrecht an sich
gebracht, vorher der Prediger Wehrkamp,
welcher dessen Erhebung am 3. May 1697
für eine geleistete Zahlung von 350 Thaler,
von der ehemaligen Eigenthümerin von
Harthausen auf Nienburg, pfandweise
übergeben. Die erstgedachte jehige Bes-
itzere, die Erben des verstorbenen Bürger
Harthausen, haben aber dasselbe jetzt an
den Herrn Geheimen Rath von Borries
auf Eckendorf, für eine Kaufsumme von
550 Thaler verkauft. Wie nun die Ver-
käufer, zur begehrten Sicherstellung des
Hrn. Käufer, darauf angetragen haben,
daß alle und jede, welche an das obige
Zehndtgeld, welches zu Löhne wohnende
Coloni mit 20 Thaler jährlich zusammen
zu legen schuldig, und an die 2 und 1 hal-
ben Thaler, welche der Colonus Büttes-
meyer daselbst zu zahlen verbunden, es
sey aus welchem Grunde es wolle, An-
spruch zu haben vermeynen, oder beson-
ders aus den, am 3ten May 1697 erfolg-

ten Verpfändung dieses Prästandi, an
den Prediger Wehrkamp ein Recht herzus-
leiten gedenken mögten, öffentlich aufge-
fordert werden mögten; so geschiehet sol-
ches hiermit. Es werden daher alle und
jede, welche an das Prästandum solche
Ansprüche zu haben vermeynen mögten,
bei Strafe ewigen Stillschweigens aufgefor-
dert, diese binuen 3 Monath, und spätes-
stens am 27. Januar des künftigen Jahrs
an der Gerichtsstube zu Bünde anzuzeigen,
und gehörig nachzuweisen. Urkundlich des
bengedruckten Königlichen Amts-Siegels.
So geschehen Bünde am Königl. Preußl.
schen Amte Limberg den 14. Octob. 1794.

Schrader. Liemann.

Die Creditores des verstorbenen Baner-
richter Sander zu Sudlengern, wer-
den hierdurch verabladet, ihre Forderun-
gen in Termino den 15ten Januar 1795
bey Strafe ewigen Stillschweigens anzu-
geben, denen abwesenden Militairpersonen
aber alle ihre Rechte vorbehalten. Amt
Enger den 22. Decbr. 1794.

Consbruch.

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath
der Stadt Bielefeld fügen hierdurch
zu wissen, daß gegen den hiesigen Groß-
händler Gerhard Henrich Voortmann durch
das Decret vom heutigen Dato der förm-
liche Concurß-Proceß eröffnet, und die Vor-
ladung dessen Gläubiger erkant, auch über
dessen sämtliches Vermögen General-Arrest
verhänget worden. Alle unbekante Voort-
mannsche Creditores werden demnach mit-
telst gegenwärtiger hieselbst, zu Herford
und Minden affigirten, wie auch in den
Mindenschen Wochenblättern, imgleichen
in den Lipstädtischen und Weselschen Pro-
vincialzeitungen sich inseriret befindenden
Edictal-Citation zur Angabe und Nachwei-
sung ihrer Forderungen an den Gerhard
Henrich Voortmann auch zur Erklärung
über die Verbehaltung des angeordneten
Interims-Curatoris Herrn Medicinal-Jis-
cal Hoffbauer auf den 12ten Januar 1795

§ff 2

Morgens 9 Uhr ans hiesige Rathhaus unter der Präjudicial-Eröffnung vorgeladen, daß sie im Fall der Unterlassung mit ihren Ansprüchen demnächst durch Erkenntniß von der Concurs-Masse abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, doch aber den abwesenden Militärpersonen ihre Forderungen vorbehalten bleiben sollen; wobey noch denen auswärtigen Creditoren die Herrn Justiz-Commissarien Droge zu Versmold, Ziegler zu Werther und der Herr Stiftsamtman Lampe zu Schildesche in Vorschlag gebracht werden, an welche sie sich mit Unterricht und Vollmacht zu wenden haben.

Vielefeld im Stadtgericht den 19. Sept. 1794.

Consbruch. Budeus.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Entbieten allen und jeden, so an die Eheleute Berlemann zu Boofraden im Kirchspiel Ibbenbüren einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, Unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen: was maßen sich aus dem Verkauf der Grundstücke gedachter Eheleute und des geringen Mobiliar-Vermögens derselben ergeben, daß solches zur Befriedigung ihrer Gläubiger unzulänglich, und dahero vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eurer gedachten Debitoren der Concurs formaliter eröffnet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier bey unserer Regierung, und das andere zu Ibbenbüren anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, und spätestens in Termino den 20. Januar 1795, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit un-
 tabelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermöget, ad Acta anzeiget, auch in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in unserer

hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, vor dem Deputato causae Regierungs-Rath Barendorf euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit den Gemeinschuldneren in Ansehung der Richtigkeit der Schuld, so wie mit denen Neben-Creditoren super prioritate ad Protocolum verfabret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel gewartet. Mit Ablauf des bestimmten Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden; indessen werden allen und jeden Militär-Personen ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten. Urkundlich etc. Gegeben Lingen den 6ten Novbr. 1794.

Anstatt und von wegen etc.

Möller.

III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Demnach der allodial freye olim von Mellin, nachher von Oheimsche, jetzt Wilhelmische Hof in Sudhemmern Amts Pesterhagen belegen, so dem verstorbenen Rentmeister Wilhelm zu gehört, und welcher nach der gerichtl. aufgenommenen Taxe auf 3880 Rthlr. 2 ggr. gewürdigt worden, auf Anhalten der Creditoren meistbietend verkauft werden soll, und dazu Terminus auf Unserer Minden Ravensbergschen Regierung vor dem Regierungsrath von Hellen auf den 7. Februar 1795. ange-
 setzt worden; so werden alle diejenigen, welche gedachten Hof zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit aufgefordert, in dem ange-
 setzten

Termin sich zu melden und ihr Gebot abzugeben; wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird, und daß die aufgenommene specielle Taxe in der Regierungs-Registratur eingesehen werden kann. Urkundlich ist dies Subhastations-Patent 2 mal ausgefertigt, und allhier bey Unserer Regierung und zu Lübecke angeschlagen, ingleichen den hiesigen Intelligenz-Blättern zu 6 malen und den Rippstädter Zeitungen zu 3 malen inserirt worden. So geschehen Minden am 15ten Julii 1794.

v. Arnim.

Minden. Demnach folgender dem hiesigen Sattler Meister und Bürger Esbecke zugehörige Immobilien zum nothwendigen Verkauf gezogen und daher subhastirt werden sollen, als: das an der Becker Strassen alhier sub. Nr. 21 belegene mit der Braugerechtigkeit versehene zur Brantweinbrennerey eingerichtete Wohnhaus nebst Hintergebäude von welchem Hause ausser den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten jährlich an Kirchengeld 18 Mgr. und an die hiesige Königl. Kriegscasse 24 Mgr. Lehn-Canon entrichtet werden müssen, und der statt des Hudetheils darzu gelegte vor dem Fischer Thore belegene 8 einen halben Achel Morgen enthaltende Doppel-Garten von welchem jährlich ausser dem Landschatz, 30 Mgr. Canon an das Johannis Capitul zu bezahlen, und worauf die Weserthorsche Hudelasten als Wegebefferung und Viehschatz p. Decret de 13ten Novbr. und 28. Decbr. 1790 übergangen sind, so zusammen auf 1260 Rthlr. 30 Mgr. taxirt worden: Als werden lusttragende Käufer hiedurch citirt, sich in Terminis den 10ten Novbr. 10ten Decbr. 1794 und 19ten Jannuar 1795 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte zu stellen, die Bedingungen

zu vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle und jede welche etwa aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche Realansprüche an vorgedachte Immobilien zu haben vermeinen solten hiermit vorgeladen, sothane Gerechtfame spätestens in dem letzten Subhastations-Termino anzuzeigen, und rechtsbeständig nachzuweisen, wriedrigenfalls sie nicht weiter damit gehört, sondern wieder den künftigen Käufer und Besitzer damit abgewiesen, und ihnen gegen denselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Es erfordert die Nothwendigkeit, daß die an das Guth Uhlenburg eigenbesohrige Stette des Coloni Homburg von nr. 27. zu Halstern Bauerschaft Grimminghansen wegen der vielen auf derselben haftenden Schulden, und insbesondere auf Ansuchen des Armen-Closters zu Hersford wegen eines gutsherrlich consentirten Capitals ab 100 Rthlr. in Golde salva qualitate et salvo jure domini directi verkauft werden muß. Es gehöret zu dieser Stette folgende Grundstücke, als 1) ein Wohnhaus, welches zu 95 Rthlr., 2) 16 Morgen 40 Ruthen 3 Fuß Saatländes, so zu 957 Rthlr., 3) ein Garten, von einem Morgen der zu 100 Rthlr. und 4) eine Wiese ab 1 Morgen 6 Ruthen, welche zu 63 Rthlr. taxirt worden, so daß sämtliche Realitäten durch vereidete Taxatores zu 1215 Rthlr. in Courant gewürdiget sind. Sodann müssen von diesem Colonat folgende Abgaben prästirt werden, als a. an jährlicher Contribution und Cavallerie Geld 11 Rthl. 6 ggr. 6 pf., b. 10 einen halben Himten Zinshafer, so alljährlich an das Guth Uhlenburg geliefert werden muß; c. ein Mahlschwein, d. 2 Hühner, e. 104 Handdienste, f. noch 3 sogenannte kleine Dienste, g. einen Rocken-Erndtesdienst, h. Fehrgeld an das Haus Beck 2 ggr., und i. Opfergeld für Prediger und Küster 5 ggr. Da nun zum Verkauf diese

fer Stette, als wozu der guthsherrliche Consens von dem Herrn Geheimen Rath Freihrn. v. Borries am 10. Novbr. d. J. bereits ertheilet worden, auf den Toten Mart. 1795. auf Dienstag des Morgens um 10 Uhr bezielet worden; so werden die etwaige Kauflustige hierdurch öffentlich aufgefordert, sich in diesem Termine hieselbst am Amte einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und dem Befinden der Umstände nach des Zuschlags zu gewärtigen. Zugleich müssen auch diejenigen, welche an der Homburgschen Stette etwa noch dingliche Rechte oder Ansprüche haben möchten, solche Gerechtsame in dem bezielten Termine anzeigen, in dessen Entstehung haben sie aber zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen. Uebrigens muß der Käufer als neuer Colonus bey dem Antritt der Stette sich durch die Erlegung eines schicklichen Weinkaufs dazu gehdrig qualificiren, und sich dieserhalb mit dem Guthsherrn abfinden. Sign. Hausberge den 18. Dec. 1794.

Königl. Preuß. Justizamt.

Müller.

In Gemäßheit erhaltenen Auftrags Hochpreißl. Regierung sollen folgende Immobilien des verstorbenen Hrn. Inspector Gädker alhier, davon die einzelnen Taxen bey Unterschriebenen eingesehen werden können, in Terminis den 15ten Nov., den 13ten Dec. c. und den 16ten Jan. a. f. öffentlich meistbietend unter den sodann bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden; Als: 1) Ein lastenfreyes Wohnhaus auf der Fischerstadt alhier belegen, worin 6 Stuben, 6 Kammern, ein Saal, eine Küche, ein Keller, und das mit einem gepflasterten Hofraum versehen ist. 2) Ein mit bürgerlichen Lasten beswertes, zur Scheune eingerichtetes Nebenhaus sub Nr. 77. 3) Ein hinter diesen Gebäuden belegener Kraut- und Baumgarten, beynah einen halben Mor-

gen groß. 4) Ein, in einem gemietheten Garten vorm Altstädter Thor befindliches Lusthäuschen, und ein vor diesen Garten vorhandener Thorweg mit steinern Pfeilern, welches alles durch vereidete Taxatoren zu 1056 Rthlr. 22 gr. geschätzt ist. Kauflustige können sich in den bezielten Terminen Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden, und hat der Bestbietende, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung des Gädkerschen Concurrs Curatoris und der Creditoren, den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle und jede, welche an den bemerkten Realitäten ein Eigenthums- Dienstarbeits- oder dergleichen dingliches Recht haben, zu dessen Angabe und Nachweise bey Gefahr der Abweisung auf die bestimmten Termine verabladet. Sign. Petershagen den 23ten Septbr. 1794.

Vigore Commissionis
Becker.

Die Königliche Meyerstädtische Eggersmans Bürgerstette, Nr. 58. Stadt Bünde, wozu gehdret, ein am Kirchhofe, zur Handlung und Nahrung, sehr wohl gelegenes Haus, zwey Gärten, Begräbnisstelle und Rdtbegrube, auch der aus der Marck zu erwartende Abfindungstheil, ist zwar am 29ten Octbr. a. pr. zum Verkauf ausgestellt: Es ist aber das damals mit 802 Thaler geäußerte Geboth wegen des halb, von den Käufer vorgebrachten Weisungen, nicht würksam geworden, und ist dahero von hochpreißliche Cammer unter dem 20ten September verordnet, daß die Eggersmansche Bürger Stette, nochmals auf Gefahr, und Kosten, des Licitanten ausgebaut werden solle. Dieserhalb wird öffentlich bekandt gemacht, daß am 13ten Januar, des 1795ten Jahrs, an der Gerichtsstube zu Bünde mit solcher Ausbietung, und ferneren Verkauf verfahren werden wird. Es haben sich dahero alle und jede bey hiesigem Amte zu melden, welche gedachte Eggersmansche Stette zu

erstehen gewillet, und hat der Bestbietende, den Zuschlag zu erwarten. Bände am Königl. Preuß. Amte Limberg den 20. Decembr. 1794.

Schrader. Tiemann.

Amte Ravensberg. Das der Wittwe Hülsmann in Halle gehörige Wohnhaus sub No. 44. nebst dem dazu gehörigen Garten, welche zusammen von Sachverständigen auf 426 Rthlr. 13 gr. angeschlagen sind, soll in Terminis den 10ten Novbr., 8ten Decbr. dieses, und 12ten Januarii künftigen Jahres Schulden halber meistbiethend verkauft werden. Die Kaufsflustige werden daher aufgefordert, in diesen Terminen an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, und annehmlich zu biethen; weil hiernächst keine Nachgebote angenommen werden.

Es soll der dem Kaufhändler Hobelmann zugehörige am Sieckertthorschen Steinwege belegene Garten so 31 Fuß breit und 43 Fuß lang mit 13 Stück Fruchtbäumen und einem massiven Gartenhause versehen, und mit guten Hecken umgeben ist, welcher nebst Zubehör zu dem Wehrt von 400 Rt. abgeschätzt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; und ist dazu Terminus licitationis auf den 27sten April 1795 angesetzt worden, in welchem sich die Kaufsflusthaber am Rathhause einzufinden, ihr Geboth abzugeben und dem Bestfinden nach den Zuschlag zu erwarten haben.

Bielefeld im Stadtgericht den 5ten Dec. 1794. Buddeus.

IV Sachen zu verpachten.

Die Jagd in der Bogtey Berg und Bruch soll auf anderweite 6 Jahre von Trinitatis 1795. an in Terminis den 15ten, 22ten und 29ten January 1795 Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer verpachtet werden. Sign. Minden am 2ten Decbr. 1794.

Anstatt und von wegen ic.

Häß. v. Redeker, Baccmeister.

Es soll der Meißener Zug-Zehnte, imgleichen der Dankerfer Zug-Zehnte bey Minden vor dem Weserthore auf 4 oder 6 Jahre meistbiethend verpachtet werden, und ist hierzu der 25te Februar 1795. bestimmt, da sich dann die Pachtflustige um 10 Uhr des Morgens auf dem Dohm Capituls-Hause einzufinden haben, und soll den Meistbiethenden gegen ein annehmliches Geboth der Zuschlag geschehen; auch können diejenigen, welche die näheren Umstände und die zu machenden Pachtbedingungen dieser beyden Zehntens vorher zu wissen begehren, solche auf der Dohmdechaney in Minden erfahren. Minden den 24ten Dec. 1794.

In dem zur anderweiten Verpachtung derer im Amte Schaumburg gelegenen auf Maitag 1795 pachtlos werdenden herrschaftlichen Vorwerke Coverden und Delbergen am 13ten Septbr. a. c. abgehaltenen zweiten Licitationstermin sind abermals keine annehmliche Gebote erfolgt, weshalb dann Sonnabends den 24sten Jan. künftigen Jahrs eine dritte Licitation abgehalten werden soll. Es haben demnach diejenigen welche die gedachten beyden Vorwerke zusammen oder Eins derselben zu pachten gesonnen sind, in präfixo Vormittags um 10 Uhr in meiner Behausung sich einzufinden, nach vorgängiger Vernehmung derer Pachtbedingungen, welche so wie der Bestand und die Beschaffenheit der Vorwerke, auch vor dem Termin bei mir zu erfragen stehen, ihre Gebote ad Protocollum abzugeben und sodann für den Höchstbietenden mit Vorbehalt höherer Ratification, den Zuschlag zu gewärtigen. Wobei aber weiter zur Nachricht dient, daß auch in diesem dritten Termin nur diejenigen als Licitanten admittirt werden, welche durch obrigkeitliche Bescheinigung darzuthun im Stande sind, daß es ihnen weder an den nöthigen ökonomischen Kenntnissen und sonst erforderlichen Eigenschaften noch auch insbesondere

an hinkänzlichem Vermögen fehle, um die für die beiden Vorwerke auf 3000 Rthlr. vorgeschriebene Sicherheit stellen, und das gegen 9000 Rthlr. betragende und ebenwohl pro speciali hypotheca haftende Vieh- und Feldinventarium bei dem Pachtantritte sofort baar erlegen zu können.

Minteln den 18ten Decbr. 1794.

v. Schmerfeld,

Geheimer Cammerath und Cammerdeputatus daselbst.

Mit Vorbehalt Königl. Cammer Genehmigung soll von dem bisherigen herrschaftl. Vorwerk Burlage 1) das aus mehreren Stuben und Kammern bestehende und zur Haushaltswirthschaft völliig eingerichtete auch mit einem grossen Viehhaus versehene geräumige Wohnhaus 2) das Backhaus, worin auch Stube und Kammer befindlich, 3) außer dem Hofraum drei am Hause belegene Gärten zu 3 Morgen 106 □ Ruthen mit den darin vorhandenen Obst- und anderen Bäumen 4) der Klosterkamp zu 7 Morgen 1 Ruthe, 5) der Rübegarte zu 3 Morgen 25 Ruthen 25 Fuß 6) die Schildwiese am Hause zu 4 Morgen 107 Ruthen, 7) ein Torfmohr 8) die Weidgerechtigkeit im gemeinen Bruch und 9) zwei Kirchenstände samt Begräbniß zum Erbenzins auf den höchsten Both solchergestalt ausgethan werden, daß neben dem Erbenzins auch obbemerkte drei Gebäude zu öffentlicher Versteigerung kommen. Ferner sollen das Wagenschauer, der neue Pferde- und Schweinefall und die Zehendscheure zum Abbruch meistbietend verkauft; darneben auch der Ledebuhrsche Zuschlag zu 28 Morgen 68 eine halbe Ruthen auf 20 Jahr; der neue Kamp von 2 Morgen 51 Ruthen; das neue Land von drei Morgen 81 Ruthen die Kuhweide von 22 Morgen 54 ein halben Ruthen und der Malter Wiesentheil von 14 Morgen 63 drei viertel Ruthen aber auf drei Jahr meistbietend verpachtet werden: Als nun Tagesfahrt dazu auf den

22sten Januar künftigen Jahrs, den Donnerstag nach dem 2ten Epiphanius anberaumet; so haben die Liebhaber sich be- regten Tages, Morgens 9 Uhr, vor hiesiger Amtsstube einzufinden, und können die nähere Bedingungen zuvor alhier eingesehen werden. Lemförde den 17ten Decem- ber 1794.

Königl. u. Churf. Amt F. G. Parz.

VI Ehe-Verbindung.

Unter dem 24sten Novbr. habe mich mit der Demoiselle Amvona Christiana Loefing zu Beklage in Ostfriesland verlobet, worauf die Vollziehung der ehelichen Verbindung bald erfolgen wird. Ich halte es für Pflicht, dieses meinen Verwandten und Freunden hierdurch bekant zu machen, und erbitte Ihre allerseitige Gewogenheit und Freundschaft.

Haus Bringenburg den 4ten Dec. 1794.

Arnold Moritz Rump.

VI Sterbe-Fall.

Durch dieses erfülle ich die mir sehr traurige Pflicht, allen meinen Verwandten und Freunden bekant zu machen, daß es der göttlichen Vorsehung gefallen, mir meine innigst geliebte Ehegattin Christiane Wilhelmine gebörne Niemann, mit welcher ich nur 5 Jahr in der vergnügtesten Ehe gelebet, durch den Tod zu entreissen, und in sein himmlisches Freudenreich zu versetzen. Sie starb am 20ten dieses früh 4 Uhr an einem Entzündungsfieber, nachdem Sie den 22ten dieses von einem todten Töchterchen entbunden, und hat ihr Alter nur auf 29 Jahr 3 Monat 5 Tage gebracht. Ich habe eine sehr rechtschaffene, tugendhafte und christliche Frau verlohren, die ich mit Schmerzen beweine, und nie wird mir dieses ersetzt. Ueberzeugt von der gütigen Theilnahme dieses mir, meiner Mutter, Schwiegermutter, nebst einem unmündigen Kinde sehr schmerzlich betroffenen grossen Verlustes, verbitte ich alle Beyleidsbezeugungen.

Minden den 27. Dec. 1794.
Joh. Christian Gottlieb Fischer.